



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Oktober 2017

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>287 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Michael Rother) S. 373</p> <p>288 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Holger Beumeler) S. 373</p> <p>289 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Michael Kunig) S. 374</p> <p>290 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Tim Borowski) S. 374</p> <p>291 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverband S. 374</p>	<p>292 Veränderung der Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt und der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde S. 374</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>293 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 S. 375</p> <p>294 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck (Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich) S. 375</p>
--	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

287 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Michael Rother)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 2

Düsseldorf, den 17. Oktober 2017

Mit Wirkung vom 01.04.2018 wird Herr Michael Rother für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 2. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Ortsteile Rheinhausen, Winkelhausen, Asterlagen, Trompet, Steinbring, Burgfeld und Essenberg) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 373

288 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Holger Beumeler)

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 14

Düsseldorf, den 17. Oktober 2017

Mit Wirkung vom 01.04.2018 wird Herr Holger Beumeler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 14. Kehrbezirk im Kreis Kleve (Goch-Hassum, -Hommersum und -Hülm) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 373

**289 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Michael Kunig)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 11

Düsseldorf, den 17. Oktober 2017

Mit Wirkung vom 01.03.2018 wird Herr Michael Kunig für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 11. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Stadt Haan, Erkrath-Hochdahl) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 374

**290 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Tim Borowski)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 27

Düsseldorf, den 17. Oktober 2017

Mit Wirkung vom 01.02.2018 wird Herr Tim Borowski für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 27. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Elberfeld, Innenstadt) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 374

**291 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des Ruhrverband**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0046/17/1.2.1

Düsseldorf, den 26. Oktober 2017

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
des Ruhrverband – Wesentliche Änderung des
Blockheizkraftwerks, Klärschlammbehandlungs-
anlage (KSB) Langenbrahm, St. Annental 49
in 45134 Essen**

Der Ruhrverband hat mit Datum vom 12.07.2017 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks durch den Austausch der BHKW-Module 1, 2 und 3 gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum

UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Vorhaben nutzt die bestehende Bebauung und Anlagenperipherie und wirkt sich nicht zusätzlich auf das Umfeld durch Licht, Bewegung, Erschütterung, Luft, Lärm oder sonstigen Störungen aus.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 374

**292 Veränderung der Grenze zwischen
der Ev. Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt und der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde**

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 17. Oktober 2017



**URKUNDE
ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GRENZE
ZWISCHEN DER EVANGELISCHEN
KIRCHENGEMEINDE MÖNCHENGLAD-
BACH-HARDT UND DER EVANGELISCHEN
MARTIN-LUTHER-KIRCHENGEMEINDE
MÖNCHENGLADBACH-RHEINDAHLEN**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt gehörende Straße „Eichhofweg“ wird der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen zugeordnet.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt verläuft, beginnend im Norden mit der Hardter Landstraße, die zur Ortschaft Hausen führt (Gemeinde Viersen). Weiter in Richtung Osten angrenzend an den Autobahnverlauf A61 (Kreuz Mönchengladbach) bis Richtung Mönchengladbach-Venn. In Richtung Süd-West entlang der Ortschaft Hehn führt die Grenze durch das NATO-Hauptquartier im Süden. Richtung Westen grenzt die Kirchengemeinde mit dem Ortsteil Hehler an die Evangelische Kirchengemeinde mit dem Ortsteil Hehler an die Evangelische Kirchengemeinde Waldniel (Gemeinde Viersen).

Artikel 3

Die Grenze der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen verläuft, beginnend im Nordosten „Eichhofweg“ über Peel und Koch und Gerkerathwinkel im Norden bis Wolfsittard im Nordwesten. Im Westen verläuft die Grenze in Dortheusen mit dem Gebiet Sitterhof ein Stück L370 Richtung Südwesten und mündet dort in die K9 und den Griesbarth, der sich im Süden bis zur B57 im Südwesten erstreckt. Die westliche Grenze bilden von Südwesten nach Nordwesten die Orte Schriefersmühle, Merreter, Genhausen, Eickelnberg, Gathweiler, Peel.

Artikel 4

Die Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt und der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen wird zum 1. Dezember 2017 wirksam.

Düsseldorf, 28.09.2017


Das Landeskirchenamt



Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.374

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

293 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Essen, den 10. Oktober 2017

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW, S. 966)

ab Montag, dem 06.11.2017

im Raum 115 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 6 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 06.11.2017 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr
Regionaldirektorin


Karola Geiß-Netthöfel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.375

294 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck (Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich)

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde
15/GEP E-L/ 9 Änd

Essen, den 13. Oktober 2017

9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck (Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 06.10.2017 beschlossen, das Verfahren zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck einzuleiten.

Die Stadt Gladbeck regt die Änderung des Regionalplanes an, um nicht mehr genutzte Schul- und Sportplatzflächen zwischen der Straße „Konrad-Adenauer-Allee“ und der Straße „Krusenkamp“ in Gladbeck als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel / Baumarkt mit Gartencenter“ entwickeln zu können. Der Vorhabenträger betreibt auf dem benachbarten Grundstück an der Straße „Krusenkamp“ einen kleineren Baumarkt (Hagebaumarkt) mit Gartencenter und Baustoffhandel, der sich räumlich nicht weiterentwickeln kann. Von daher beabsichtigt der Vorhabenträger, auf dem ehemaligen Schul- und Sportplatzgelände, benachbart zur Grundschule „Regenbogenschule“, einen neuen Baumarkt mit Gartencenter zu errichten.

Für diese städtebauliche Umstrukturierung zwischen der Straße „Krusenkamp“ und der Straße „Konrad-Adenauer-Allee“ wurde im Jahr 2016 die 13. Flächennutzungsplanänderung genehmigt und bekannt gemacht. Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 wurde im Jahr 2014 gefasst.

Im Bauleitplanverfahren hat die Regionalplanungsbehörde die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt, da die Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Bereichsunschärfe im Maßstab 1:50.000 dem Allgemeinen Siedlungs-

bereich zugeordnet wurde und die Änderung im Einklang mit dem damals geltenden sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan 1995 stand.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW erfuhr der Interpretationsspielraum der maßstabsbildenden Unschärfe eine erhebliche Einschränkung. Nunmehr kommt aus Sicht der Rechtsprechung ein Interpretationsspielraum jedenfalls dort nicht (mehr) in Betracht, wo eine Bereichsgrenze, d.h. der topografische Verlauf zwischen zwei Bereichen, deutlich erkennbar ist. Im hier in Rede stehenden Änderungsbereich ist der Grenzverlauf klar erkennbar, weswegen die seinerzeitige Annahme bzw. Interpretation einer Bereichsunschärfe vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr haltbar ist.

Der seit Anfang 2017 geltende Landesentwicklungsplan NRW gibt vor, dass sich Siedlungsentwicklung von Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht und Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsprojekte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Stadt Gladbeck ist daher die Änderung des Regionalplanes erforderlich.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG DVO) ist eine Umweltprüfung durchzuführen auf der Grundlage eines zu erstellenden Umweltberichtes. Da bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine detaillierte Umweltprüfung erfolgt ist, konnten diese Informationen im Rahmen des Scopings den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Raumordnungsgesetz zugesandt werden. Die im Scoping vorgetragenen schriftlichen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden für die Erstellung des Umweltberichtes (Anlage 3 Erarbeitungsbeschluss) berücksichtigt.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung, zum Umweltbericht und den weiteren beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe wird in der Zeit vom

13. November 2017 bis einschließlich 15. Januar 2018

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr
- b) Kreishaus Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Foyer / Eingangsbereich
Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:15 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 15.01.2018 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort im Kreishaus in Recklinghausen Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 13.11.2017 bis zum 15.01.2018 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 9. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Emscher-Lippe zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Cramm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.375

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf